



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. März 2008

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
260 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2819) und Art. 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316)	137	263 Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 – in der zurzeit geltenden Fassung – über den Widerruf der Übertragung der Entsorgungspflicht auf die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH 138
261 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2819) und Art. 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316)	138	264 Berichtigung der Bekanntmachung lfd. Nr. 247 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 10 vom 07.03.2008 139
262 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Ludger in Selm aus den Kirchengemeinden St. Josef und St. Ludger in Selm und St. Stephanus in Selm-Bork	138	265 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 139
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		266 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr 140
		267 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von
		278 Sparkassenbüchern 141
		E: Sonstige Mitteilungen
		279 Vereinsauflösung 142
		280 Vereinsauflösung 142

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 260 **Öffentliche Bekanntmachung**
Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2819) und Art. 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316)

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (1/2008)

Münster, 06.03.2008

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH, Eisenbahnabteilung Lippstadt hat mit Schreiben vom 28.11.2007 die Zustimmung zur Änderung des höhengleichen Fußweg-Bahnüberganges mit Umlaufsperrn und geringfügiger Verschiebung des Bahnüberganges von E km 42,883 nach E – km 48,879 an der Eisenbahnstrecke Osnabrück Eversburg – Altenrheine beantragt.

Das Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 137

**261 Öffentliche Bekanntmachung
Gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005
(BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1
des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom
09.12.2006 (BGBl. I. S. 2819) und Art. 2 des
Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvor-
haben für die Innenentwicklung der Städte vom
21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)**

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.02 (3/2008)

Münster, 06.03.2008

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) hat mit Schreiben vom 14.01.2008 dargelegt, dass das vorhandene Anschlussgleis der Raiffeisen Hellweg Lippe eG (RHL) innerhalb des Bahnhofs Distedde (WLE-Strecke Lippstadt-Beckum in km 18,454) nicht mehr benötigt wird und zurück gebaut werden soll.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Rückbauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 138

**262 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde
St. Ludger in Selm aus den Kirchengemeinden
St. Josef und St. Ludger in Selm und
St. Stephanus in Selm-Bork**

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Ludger in Selm**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Ludger und St. Josef in Selm und St. Stephanus in Selm-Bork mit Wirkung vom 30. November 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Ludger“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Ludger und St. Josef in Selm und St. Stephanus in Selm-Bork zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Ludger sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Ludger. Die Kirchen St. Josef und St. Stephanus werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Ludger über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 01. Februar 2008



+ Reinhard Lettmann

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 01. Februar 2008 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ludger und St. Josef in Selm und St. Stephanus in Selm-Bork zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Ludger in Selm mit Wirkung zum 30. November 2008 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –



48128 Münster, den 04. März 2008

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 138

**263 Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 1, 3 und 4 in
Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsver-
fahrensgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 - in der
zurzeit geltenden Fassung - über den Widerruf
der Übertragung der Entsorgungspflicht auf die
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH**

Bezirksregierung Münster
- 52.8.1 BOR -

03. März 2008

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat auf Antrag der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher mit Entscheidung vom 20.02.2008 die Übertragung der Entsorgungspflicht mit folgendem verfügenden Teil widerrufen:

Auf Ihren o.g. Antrag, die Übertragung der Entsorgungspflicht für im Kreis Borken angefallene und außerhalb der kommunalen Sammlung überlassene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder dem kommunalen Bereich auf die EGW mbH zu widerrufen ergeht folgende

I.

Entscheidung

1. Die mit Übertragungsbescheid vom 23.12.1999 der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) gemäß § 16 (2) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) mit Zustimmung des Kreises Borken übertragene

Pflicht zur Entsorgung der im Kreisgebiet Borken angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird hiermit widerrufen.

2. *Der Widerruf tritt am 01.04.2008 unter der Voraussetzung in Kraft, dass diese Entscheidung mindestens 2 Wochen vorher im Kreis Borken nach den Vorgaben der Kreissatzung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Bei einer späteren Bekanntmachung verschiebt sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechend nach hinten.*
3. *Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.*

Die Entscheidung zum Widerruf der Übertragung enthält ergänzend folgenden Hinweis:

Die Entsorgungspflicht gemäß § 15 (1) KrW-/AbfG liegt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entscheidung in vollem Umfang wieder beim Kreis Borken als öffentlich rechtlichem Entsorgungsträger gemäß § 5 (1) Landesabfallgesetz.

Von diesem Widerruf der Übertragung der Entsorgungspflicht sind im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG alle Erzeuger oder Besitzer gewerblicher Abfälle im Kreis Borken betroffen, da aufgrund des Widerrufs der Übertragung die für den Kreis Borken mit der Übertragung einhergehende Befreiung von der Entsorgungspflicht für diese Abfälle aufgehoben wird, d. h. die Entsorgungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen liegt gemäß § 15 Abs. 2 KrW-/AbfG wieder beim Kreis Borken als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger.

Die Entscheidung zum Widerruf der Übertragung enthält Rechtsgrundlagen, Nebenbestimmungen, allgemeine Hinweise und folgende Rechtsmittelbelehrung:

IV.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Einlegung einer Klage gegen die Kostenentscheidung hat gemäß § 80 (2) Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h. sie entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass je eine Ausfertigung der Entscheidung zum Widerruf der Übertragung vom 20.02.2008 in der Zeit vom 10.03.2008 bis 31.03.2008 während der Arbeits- bzw. Dienststunden an folgenden Stellen eingesehen werden kann:

- Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher
- Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Raum 302

Der Widerruf der Übertragung der Entsorgungspflicht gilt 14 Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Münster, den 03. März 2008

Im Auftrag

B. Lütkehaus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 138 - 139

264 Berichtigung der Bekanntmachung lfd. Nr. 247 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 10 vom 07.03.2008

In dem verfügenden Teil der Genehmigung muss es richtigerweise heißen:

Bezirksregierung Münster
56-60.208.00/07/0701.1

Münster, 28.02.2008

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat der Roß GbR mit Datum vom 20.02.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel (Masthähnchen) erteilt.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 139

265 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 53-0204347/07.V

48143 Münster, den 25.02.2008

Die Firma ANGUS Chemie GmbH hat am 17.12.2007 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zepelinstraße 30, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 85 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Inbetriebnahme des dritten Tankfeldes zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten einschließlich Entladestation für Tankwagen und einer Rohrbrücke als Verbindung zum bestehenden Betrieb – sowie die Erhöhung der Kapazität der Anlage von 7.980 Tonnen organische Stickstoffverbindungen pro Jahr auf 9000 Tonnen organische Stickstoffverbindungen pro Jahr.

Die Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 139

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

266 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 351) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2007

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung NW (GO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in ihrer Sitzung vom 04.06.2007 sowie durch Beitrittsbeschluss am 03.09.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	50.733.200,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.733.200,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.276.200,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.007.150,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	1.277.300,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	10.563.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen beträgt:

nachrichtlich:

Kreditermächtigung 2007	9.286.000,00 €
Kreditermächtigung aus Vorjahren	6.842.900,00 €
Umschuldungen	1.575.800,00 €
Gesamt	17.704.700,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), die im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:

§ 5

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2007

wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Von der Umlage wird zur Finanzierung der Kulturhauptstadt Europas 2010 ein fester Zuschuss in Höhe von 2,4 Mio. € verwendet.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 2007 wird auch für das Jahr 2008 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2008 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

§ 6

In Anlehnung an die Regelungen der Haushaltsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen freie Planstellen grundsätzlich einer Besetzungssperre.

§ 7

Die im Stellenplan mit einem KW-Vermerk (künftig wegfalend) versehenen Stellen werden nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber gestrichen.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2007 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2007 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 26.06.2007 angezeigt worden. Die mit Schreiben vom 28.09.2007 beantragte Genehmigung einer Umlageerhöhung gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes wurde mit Schreiben vom 19.02.2008 vom Innenministerium genehmigt.

Gemäß § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2007 zur Einsichtnahme ab der 11. KW im Raum 16 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitags, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 04. März 2008



Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 140

**Aufgebote und Kraftloserklärungen
von Sparkassenbüchern**

267 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 301 119 274 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 29. Februar 2008 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 29. Februar 2008

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 141

268 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 549 197 (Neu: 3 730 549 197), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 141

269 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 346 106 545 (Neu: 3 746 106 545), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 141

270 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 804 408 (Neu: 3 700 804 408), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 141

271 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 385 290 523 (Neu: 3 785 290 523), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 141

272 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 440 202 646 (Neu: 4 640 202 646) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 141

273 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 485 037 733 (Neu: 4 685 037 733), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 141

274 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 485 049 571 (Neu: 4 685 049 571), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 141

275 Das am 22. November 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 656 713 (Neu: 3 720 656 713), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 142

276 Das am 22. November 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 460 209 737 (Neu: 4 660 209 737), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 142

277 Das am 22. November 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 010 544 454, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 142

278 Das am 22. November 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 030 005 346 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 142

E: Sonstige Mitteilungen

279 Auflösung (Liquidation) des „Aktiv“ Havixbeck Miteinander - Füreinander Havixbecker Selbsthilfverein e.V. Amtsgericht Coesfeld VR 491

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit gemäß § 50 I, 1, 2 BGB aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs bis zum Ablauf der Sperrfrist von einem Jahr bei dem Verein zu melden.

Rechtsanwalt u. Notar Ulrich Lork
48329 Havixbeck
Hauptstr. 55

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 142

280 Bekanntmachung der Vereinsauflösung

In der Vereinsregisterangelegenheit Ski-Club Sauerland Gelsenkirchen e. V. des Amtsgerichts Gelsenkirchen, VR 680

wurde der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08.08.2007 aufgelöst.

Die Gläubiger werden gebeten, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Liquidatoren des Vereins sind:

- Karsten Biskup, Horster Str. 183A, 45897 Gelsenkirchen,
- Ludger Hess, Am Ahlbach 6, 44869 Bochum,
- Günter Biskup, Horster Str. 183 A, 45897 Gelsenkirchen,
- Brigitta Barheier, Görrestraße 27, 45886 Gelsenkirchen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 142

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53